



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Dezember 1988

Nummer 86

Letzte Nummer

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203205	22. 11. 1988	RdErl. d. Finanzministers Ländergruppeneinteilung bei Auslandsdienstreisen.	1894
2125	15. 11. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten für Lebensmittelchemiker und Lebensmittelkontrollleure	1894
764	17. 11. 1988	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Beleihungsgrundsätze für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen (Beleihung von Grundstücken)	1895
770	20. 11. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Juni 1988 (88/347/EWG) zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 86/280/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG	1895
96	10. 11. 1988	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen auf Flugplätzen	1903

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Justizminister	
5. 12. 1988 Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Aachen.	1903
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
28. 11. 1988 Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1903
Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
24. 11. 1988 Bek. – Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	1903
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 49 v. 8. 12. 1988	1904
Nr. 50 v. 12. 12. 1988	1904

I.

203205

**Ländergruppeneinteilung bei
Auslandsdienstreisen**RdErl. d. Finanzministers v. 22. 11. 1988 –
B 2916 – 0.1 – IV A 41 Nummern 4 und 5 meines RdErl. v. 6. 6. 1986 (SMBL. NW.
203205) erhalten folgende Fassung:4 Bei **mehrtägigen** Auslandsdienstreisen ist ab 1. 1. 1989
abweichend von Nummer 1 bei den nachstehend auf-
geführten Ländern auf Grund des Rundschreibens des
Bundesministers des Innern vom 10. 11. 1988 (GMBL.
S. 639) das Auslandstagegeld nach folgender Länder-
gruppeneinteilung zu gewähren:

Ländergruppe I

Afrika:Kenia
Malawi**Asien:**Pakistan
Philippinen
Sri Lanka

Ländergruppe II

Afrika:Ägypten
Äthiopien, Sozialistisches
Mosambik
Tansania
Uganda**Amerika:**Brasilien
Chile
Dominikanische Republik
Ecuador
El Salvador
Guatemala
Jamaika
Kanada
Peru**Asien:**Bangladesch
Indien
Laotische Demokratische Volksrepublik
Libanon
Malaysia
Singapur
Thailand**Australien-Ozeanien:**

Australien

Ländergruppe III

Europa:Großbritannien und Nordirland
Monaco**Afrika:**Burundi
Ghana
Libysch-Arabische Dschamahirija
Mauretanien
Sudan**Amerika:**Bahamas
Barbados
Haiti
Trinidad und Tobago
Vereinigte Staaten von Amerika**Asien:**China
China Taiwan
Indonesien
Jemen
Jordanien
Korea, Republik
Vietnam**Australien-Ozeanien:**

Papua-Neuguinea

Ländergruppe IV

Europa:

Sowjetunion

5 Nach § 5 Abs. 2 ARVO gelten für die Ausgleichs- und
Ausgleichszuschläge zum Auslandstagegeld die vom
Bundesminister des Innern festgesetzten Beträge. Mit
dessen Rundschreiben vom 10. 11. 1988 (GMBL. S. 639)
wurden ab 1. 1. 1989 für **mehrtägige** Auslandsdienstrei-
sen folgende Ausgleichs- und Ausgleichszuschläge
festgesetzt:a) **Ausgleichsabschlüsse:**

Ländergruppe I

Europa:

Ungarn

6 DM

b) **Ausgleichszuschläge:**

Ländergruppe IV

Europa:

Norwegen

23 DM

Afrika:Kamerun
Kongo
Mali

25 DM

62 DM

24 DM

Asien:Irak
Iran, Islamische Republik
Japan
Saudi-Arabien
Vereinigte Arabische Emirate

57 DM

37 DM

23 DM

22 DM

23 DM

2 Bei Dienstreisen, die vor dem 1. 1. 1989 angetreten und an
diesem Tag oder später beendet werden, wird die Reise-
kostenvergütung nach den bisherigen Bestimmungen
weitergewährt, sofern dies für den Dienstreisenden gün-
stiger ist.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister

– MBL. NW. 1988 S. 1894.

2125

**Richtlinien
über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten
für Lebensmittelchemiker und
Lebensmittelkontrolleure**RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 15. 11. 1988 –
II C 5 – 2.2125.70Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 23. 12. 1981 (MBL. NW. 1982 S. 46/SMBL.
NW. 2125) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister
und dem Innenminister wie folgt geändert:1. In dem Einleitungssatz werden die Worte „Nummern 5.2
und 5.3“ durch die Worte „Nummern 4.2 und 4.3“ ersetzt.

2. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

5 Nummer 1.3 gilt nicht für Prüfungstätigkeiten, die
nach dem 30. April 1988 von Bediensteten des Chemi-
schen Landesuntersuchungsamtes NRW geleistet
worden sind.

– MBL. NW. 1988 S. 1894.

764

**Beleihungsgrundsätze
für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen
(Beleihung von Grundstücken)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie v. 17. 11. 1988 –
421 – 2125.2 – 15/88

I

Mein RdErl. v. 4. 9. 1969 (SMBL NW. 764) wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 1 werden die Wörter „1 v. H. der anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten nach § 6 SpkVO“ durch die Wörter „25 v. H. der Sicherheitsrücklage“ ersetzt.

II

Die durch die Änderung der Beleihungsgrundsätze für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen bedingte Überschreitung der Grenze nach § 19 Abs. 1 wird für die Dauer von 5 Jahren zugelassen.

– MBl. NW. 1988 S. 1895.

770

**Richtlinie
des Rates der Europäischen Gemeinschaften
vom 16. Juni 1988 (88/347/EWG)
zur Änderung von Anhang II
der Richtlinie 86/280/EWG betreffend Grenzwerte
und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter
gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im
Anhang der Richtlinie 76/464/EWG**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 20. 11. 1988 –
III B 5 – 874/1 – 33130

1. Mit RdErl. v. 13. 11. 1987 (SMBL NW. 770) habe ich die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Juni 1986 (86/280/EWG) „betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG“ (Tetrachlorkohlenstoff, DDT, Pentachlorphenol) eingeführt.

Mit der neu erlassenen weiteren Richtlinie vom 16. Juni 1988 (88/347/EWG) ist die Richtlinie 86/280/EWG auf die Stoffe Aldrin, Dieldrin, Endrin und Isodrin sowie Hexachlorbenzol, Hexachlorbutadien und Chloroform erweitert worden. Anlage

Hinsichtliche der Stoffe Aldrin, Dieldrin, Endrin und Isodrin ist die Richtlinie ab dem 1. Januar 1989, für die übrigen Stoffe ab 1. Januar 1990 anzuwenden. Sofern die Bundesregierung den Inhalt der Richtlinien 86/280/EWG und 88/347/EWG in Verwaltungsvorschriften nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes übernimmt, sind die darin festgelegten Anforderungen mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften, ggf. also schon vor den oben genannten Zeitpunkten, anzuwenden.

2. Im übrigen gelten die Hinweise meines oben angegebenen Einführungserlasses vom 13. 11. 1987 zur Richtlinie 86/280/EWG auch für die Änderungsrichtlinie 88/347/EWG.

RICHTLINIE DES RATES

vom 16. Juni 1988

zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 86/280/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG

(88/347/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 s,

gestützt auf die Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (1), insbesondere auf die Artikel 6 und 12,

gestützt auf die Richtlinie 86/280/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG ,

auf Vorschlag der Kommission ,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zum Schutz der Gewässer der Gemeinschaft gegen die Verschmutzung durch bestimmt gefährliche Stoffe wurde durch Artikel 3 der Richtlinie 76/464/EWG eine Regelung vorheriger Genehmigungen eingeführt, mit denen Emissionsnormen für die Ableitung der in Liste I des Anhangs aufgeführten Stoffe festgesetzt werden. Artikel 6 derselben Richtlinie sieht die Festsetzung von Grenzwerten für die Emissionsnormen sowie von Qualitätszielen für die Gewässer vor, die durch Ableitungen der genannten Stoffe betroffen sind.

Die Mitgliedstaaten müssen die Grenzwerte beachten, ausgenommen in den Fällen, in denen sie die Qualitätsziele anwenden können.

Die Richtlinie 86/280/EWG ist auf Vorschlag der Kommission im Falle einer Entwicklung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes hauptsächlich in bezug auf Toxizität, Langlebigkeit und Akkumulation der genannten Stoffe in lebenden Organismen und in Sedimenten oder im Falle einer Verbesserung der besten verfügbaren technischen Mittel anzupassen und zu ergänzen. Zu diesem Zweck ist vorzusehen, daß die Richtlinie durch Vorschriften betreffend weitere gefährliche Stoffe ergänzt wird und daß der Inhalt des Anhangs II geändert wird.

Auf der Grundlage der in Richtlinie 76/464/EWG festgelegten Kriterien sollten Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin, Hexachlorbenzol, Hexachlorbutadien und Chloroform der Richtlinie 86/280/EWG unterworfen werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang II der Richtlinie 86/280/EWG wird wie folgt ergänzt :

1. Unter der Überschrift werden folgende Nummern hinzugefügt :

- „4. betreffend Aldrin, Dieldrin, Endrin und Isodrin,
5. betreffend Hexachlorbenzol,
6. betreffend Hexachlorbutadien,
7. betreffend Chloroform.“

2. Folgende Ziffern werden hinzugefügt:

„IV. Sonderbestimmungen für

- Aldrin (Nr. 1)⁽¹⁾ CAS-309-00-2
- Dieldrin (Nr. 71)⁽²⁾ CAS-60-57-1
- Endrin (Nr. 77)⁽³⁾ CAS-72-20-8
- Isodrin (Nr. 130)⁽⁴⁾ CAS-465-73-6.

- (¹) Aldrin ist die chemische Verbindung $C_{12}H_8Cl_6$,
1, 2, 3, 4, 10, 10-Hexachlor-1, 4, 4a, 5, 8, 8a-hexahydro-1, 4-endo-5, 8-exo-dimethano-naphthalin.
- (²) Dieldrin ist die chemische Verbindung $C_{12}H_8Cl_6O$,
1, 2, 3, 4, 10, 10-Hexachlor-6, 7-epoxy-1, 4, 4a, 5, 6, 7, 8, 8a-octahydro-1, 4-endo-5, 8-exo-dimethano-naphthalin.
- (³) Endrin ist die chemische Verbindung $C_{12}H_8Cl_6O$,
1, 2, 3, 4, 10, 10-Hexachlor-6, 7-epoxy-1, 4, 4a, 5, 6, 7, 8, 8a-octahydro-1, 4-endo-5, 8-endo-dimethano-naphthalin.
- (⁴) Isodrin ist die chemische Verbindung $C_{12}H_8Cl_6$,
1, 2, 3, 4, 10, 10-Hexachlor-1, 4, 4a, 5, 8, 8a-hexahydro-1, 4-endo-5, 8-endo-dimethano-naphthalin.

Teil A (1, 71, 77, 130): Grenzwerte der Emissionsnormen⁽¹⁾

Typ des Industriebetriebs ⁽²⁾	Typ des Mittelwerts	Grenzwerte ausgedrückt in		Einzuhalten ab
		Fracht	Konzentration $\mu\text{g/l}$ abgeleitetem Wasser ⁽³⁾	
Herstellung von Aldrin und/oder Dieldrin und/oder Endrin, einschließlich Formulierung dieser Stoffe am selben Standort	Monat	3 g je Tonne Gesamtproduktionskapazität (g/t)	2	1. 1. 1989
	Tag	15 g je Tonne Gesamtproduktionskapazität (g/t) ⁽⁴⁾	10 ⁽⁴⁾	1. 1. 1989

(¹) Die in diesem Teil festgelegten Grenzwerte gelten für die Summe der Ableitungen der Stoffe Aldrin, Dieldrin und Endrin.

Falls die Abwässer aus der Herstellung von Aldrin, Dieldrin und/oder Endrin (einschließlich der Formulierung dieser Stoffe) auch Isodrin enthalten, gelten die oben festgesetzten Grenzwerte für die Summe der Stoffe Aldrin, Dieldrin, Endrin und Isodrin.

(²) Bei den in Anhang I Teil A Nummer 3 genannten Industriebetrieben erfolgt ein Hinweis namentlich auf Betriebe, die Aldrin und/oder Dieldrin und/oder Endrin außerhalb des Standorts des Betriebs formulieren.

(³) Bei diesen Werten ist der gesamte Wasserabfluß der Betriebe berücksichtigt.

(⁴) Die Tageswerte sollten nach Möglichkeit das Zweifache des Monatswerts nicht überschreiten.

Teil B (1, 71, 77, 130): Qualitätsziele

Umweltbereich	Stoff	Qualitätsziele ng/l einzuhalten ab	
		1. 1. 1989	1. 1. 1994
Oberirdische Binnengewässer	Aldrin	30 insgesamt für die vier Stoffe, mit Höchstwert 5 für Endrin	10
Mündungsgewässer	Dieldrin		10
Innere Küstengewässer ohne Mündungsgewässer	Endrin		5
Küstenmeer	Isodrin		5

Standstill: Die Konzentration(en) von Aldrin und/oder Dieldrin und/oder Endrin und/oder Isodrin in Sedimenten und/oder Weichtieren und/oder Schalentieren und/oder Fischen darf mit der Zeit nicht wesentlich ansteigen.

Teil C (1, 71, 77, 130): Referenzmeßverfahren

1. Referenzmessverfahren zur Bestimmung von Aldrin, Dieldrin und Endrin und/oder Isodrin in den Abwässern und Gewässern ist die Gaschromatographie mit Elektroneneinfangdetektor nach Extraktion mit einem geeigneten Lösemittel. Die Bestimmungsgrenze⁽¹⁾ liegt für jede Substanz je nach Anzahl der störenden Begleitstoffe in der Probe bei 2,5 ng/l für die Gewässer und bei 400 ng/l für Abwässer.
2. Referenzverfahren zur Bestimmung von Aldrin, Dieldrin und/oder Endrin und/oder Isodrin in Sedimenten und Organismen ist die Gaschromatographie mit Elektroneneinfangdetektor nach geeigneter Probenvorbereitung. Die Bestimmungsgrenze liegt für jeden einzelnen Stoff bei 1 µg/kg Trockengewicht.
3. Die Richtigkeit und die Genauigkeit der Methode müssen $\pm 50\%$ bei einer Konzentration betragen, die dem doppelten Wert der Bestimmungsgrenze entspricht.

(¹) Die Bestimmungsgrenze x_g für einen Stoff ist definiert als die kleinste, nach einer gegebenen Arbeitsvorschrift in einer Probe quantitativ bestimmbare Menge, die sich noch signifikant von Null unterscheidet.

V. Sonderbestimmungen für Hexachlorbenzol (HCB) (Nr. 83)

CAS-118-74-1

Teil A (83): Grenzwerte der Emissionsnormen

Standstill: Die Verschmutzung durch Ableitung von HCB, die sich auf die Konzentration in Sedimenten und/oder Weichtieren und/oder Schalentieren und/oder Fischen auswirkt, darf mit der Zeit direkt oder indirekt nicht wesentlich zunehmen.

Typ des Industriebetriebs (¹)(²)(³)	Typ des Mittelwerts	Grenzwerte ausgedrückt in		Einzuhalten ab
		Fracht	Konzentration	
1. HCB-Produktion und -behandlung	Monat	10 g HCB je Tonne Produktionskapazität HCB	1 mg/l HCB	1. 1. 1990
	Tag	20 g HCB je Tonne Produktionskapazität HCB	2 mg/l HCB	
2. Herstellung von Perchloräthylen (PER) und Tetrachlorkohlenstoff (CCl ₄) durch Perchlorierung	Monat	1,5 g HCB je Tonne Gesamtproduktionskapazität PER + CCl ₄	1,5 mg/l HCB	1. 1. 1990
	Tag	3 g HCB je Tonne Gesamtproduktionskapazität PER + CCl ₄	3 mg/l HCB	
3. Herstellung von Trichloräthylen und/oder Perchloräthylen durch andere Verfahren (⁴)	Monat	—	—	—
	Tag	—	—	—

(¹) Ein vereinfachtes Überwachungsverfahren kann eingerichtet werden, wenn die Ableitungen pro Jahr 1 kg nicht übersteigen.

(²) Bei den in Anhang I Teil A Nummer 3 genannten Industriebetrieben erfolgt ein Hinweis namentlich auf Industriebetriebe, die Quintozen und Technazen herstellen, Betriebe der industriellen Herstellung von Chlor durch Chloralkalielektrolyse mit Graphitelektrode, Kautschukverarbeitungsbetriebe, Einheiten zur Herstellung pyrotechnischer Produkte und Betriebe zur Herstellung von Vinylchloriden.

(³) Aufgrund der Erfahrungen mit der Anwendung dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Einsatz der besten technischen Mittel es bereits ermöglicht, in manchen Fällen weit strengere Werte als die oben angegebenen anzuwenden, beschließt der Rat anhand von Vorschlägen der Kommission über die Festlegung strengerer Grenzwerte, wobei ein solcher Beschluß vor dem 1. Januar 1995 zu fassen ist.

(⁴) Es ist gegenwärtig nicht möglich, Grenzwerte für diesen Sektor festzulegen. Der Rat wird diese Grenzwerte später auf Vorschlag der Kommission festsetzen. In der Zwischenzeit wenden die Mitgliedstaaten gemäß Anhang I Teil A Nummer 3 einzelstaatliche Emissionsnormen an.

Teil B (83): Qualitätsziele ⁽¹⁾

Standstill: Die HCB-Konzentration in Sedimenten und/oder Weichtieren und/oder Schalentieren und/oder Fischen darf mit der Zeit nicht wesentlich ansteigen.

- (¹) Die Kommission wird die Möglichkeit der Festlegung strengerer Qualitätsziele weiterhin prüfen und dabei die gemessenen Konzentrationen von HCB in Sedimenten und/oder Weichtieren und/oder Schalentieren und/oder Fischen berücksichtigen; sie erstattet dem Rat vor dem 1. Januar 1995 Bericht, damit entschieden werden kann, ob Änderungen dieser Richtlinie vorzunehmen sind.

Umweltbereich	Qualitäts- ziele	Masseinheit	Einzuhalten ab
Oberirdische Binnengewässer	} 0,03	µg/l	1. 1. 1990
Mündungsgewässer			
Innere Küstengewässer ohne Mündungsgewässer			
Küstenmeer			

Teil C (83): Referenzmeßverfahren

1. Referenzmeßverfahren zur Bestimmung von HCB in den Abwässern und Gewässern ist die Gaschromatographie mit Elektroneneinfangdetektor nach Extraktion mit einem geeigneten Lösemittel.

Die Bestimmungsgrenze (¹) für HCB liegt je nach Anzahl der störenden Begleitstoffe in der Probe im Bereich 1 - 10 ng/l für Gewässer und im Bereich 0,5 - 1 µg/l für Abwässer.

2. Referenzverfahren zur Bestimmung von HCB in Sedimenten und Organismen ist die Gaschromatographie mit Elektroneneinfangdetektor nach geeigneter Probenvorbereitung. Die Bestimmungsgrenze (¹), liegt im Bereich 1 - 10 µg/kg Trockenmasse.
3. Die Richtigkeit und Genauigkeit der Methode müssen $\pm 50 \%$ bei einer Konzentration betragen, die dem doppelten Wert der Bestimmungsgrenze (¹) entspricht.

- (¹) Die Bestimmungsgrenze x_g für einen Stoff ist definiert als die kleinste, nach einer gegebenen Arbeitsvorschrift in einer Probe quantitativ bestimmbare Menge, die sich noch signifikant von Null unterscheidet.

VI. Sonderbestimmungen für Hexachlorbutadien (HCBd) (Nr. 84)

CAS-87-68-3

Teil A (84): Grenzwerte der Emissionsnormen

Standstill: Die Verschmutzung durch Ableitung von HCBd, die sich auf die Konzentration in Sedimenten und/oder Weichtieren und/oder Schalentieren und/oder Fischen auswirkt, darf mit der Zeit direkt oder indirekt nicht wesentlich zunehmen.

Typ des Industriebetriebs (¹⁾ (²) (³)	Typ des Mittelwerts	Grenzwerte ausgedrückt in		Einzuhalten ab
		Fracht	Konzentration	
1. Herstellung von Perchloräthylen (PER) und Tetrachlorkohlenstoff (CCl ₄) durch Perchlorierung	Monat	1,5 g HCBd je Tonne Gesamtproduktionskapazität PER + CCl ₄	1,5 mg/l HCBd	1. 1. 1990
	Tag	3 g HCBd je Tonne Gesamtproduktionskapazität PER + CCl ₄	3 mg/l HCBd	
2. Herstellung von Trichloräthylen und/oder Perchloräthylen durch andere Verfahren (⁴)	Monat	—	—	—
	Tag	—	—	—

(¹) Ein vereinfachtes Überwachungsverfahren kann eingerichtet werden, wenn die Ableitungen pro Jahr 1 kg nicht übersteigen.

(²) Bei den in Anhang I Teil A Nummer 3 genannten Industriebetrieben erfolgt ein Hinweis namentlich auf Industriebetriebe, die HCBd für technische Zwecke verwenden.

(³) Aufgrund der Erfahrungen mit der Anwendung dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Einsatz der besten technischen Mittel es bereits ermöglicht, in manchen Fällen weit strengere Werte als die oben angegebenen anzuwenden, beschließt der Rat anhand von Vorschlägen der Kommission über die Festlegung strengerer Grenzwerte, wobei ein solcher Beschluß vor dem 1. Januar 1995 zu fassen ist.

(⁴) Es ist gegenwärtig nicht möglich, Grenzwerte für diesen Sektor festzulegen. Der Rat wird diese Grenzwerte später auf Vorschlag der Kommission festlegen. In der Zwischenzeit wenden die Mitgliedstaaten gemäß Anhang I Teil A Nummer 3 einzelstaatliche Emissionsnormen an.

Teil B (84): Qualitätsziele (¹)

Standstill: Die HCBd-Konzentration in Sedimenten und/oder Weichtieren und/oder Schalentieren und/oder Fischen darf mit der Zeit nicht wesentlich ansteigen.

(¹) Die Kommission wird die Möglichkeit der Festlegung strengerer Qualitätsziele weiterhin prüfen und dabei die gemessenen Konzentrationen von HCBd in Sedimenten und/oder Weichtieren und/oder Schalentieren und/oder Fischen berücksichtigen; sie erstattet dem Rat vor dem 1. Januar 1995 Bericht, damit entschieden werden kann, ob Änderungen dieser Richtlinie vorzunehmen sind.

Umweltbereich	Qualitätsziele	Masseinheit	Einzuhalten ab
Oberirdische Binnengewässer	} 0,1	µg/l	1. 1. 1990
Mündungsgewässer			
Innere Küstengewässer ohne Mündungsgewässer			
Küstenmeer			

Teil C (84): Referenzmeßverfahren

1. Referenzmeßverfahren zur Bestimmung von HCBd in den Abwässern und Gewässern ist die Gaschromatographie mit Elektroneneinfangdetektor nach Extraktion mit einem geeigneten Lösemittel.

Die Bestimmungsgrenze (¹) für HCBd liegt je nach Anzahl der störenden Begleitstoffe in der Probe im Bereich 1 - 10 ng/l für Gewässer und im Bereich 0,5 - 1 µg/l für Abwässer.

2. Referenzverfahren zur Bestimmung von HCBd in Sedimenten und Organismen ist die Gaschromatographie mit Elektroneneinfangdetektor nach geeigneter Probenvorbereitung. Die Bestimmungsgrenze (¹) liegt im Bereich 1 - 10 µg/kg Trockenmasse.

3. Die Richtigkeit und Genauigkeit der Methode müssen $\pm 50\%$ bei einer Konzentration betragen, die dem doppelten Wert der Bestimmungsgrenze ⁽¹⁾ entspricht.
- (1) Die Bestimmungsgrenze x_g für einen Stoff ist definiert als die kleinste, nach einer gegebenen Arbeitsvorschrift in einer Probe quantitativ bestimmbare Menge, die sich noch signifikant von Null unterscheidet.

VII. Sonderbestimmungen für Chloroform (CHCl_3) (Nr. 23) ⁽¹⁾

CAS-67-66-3

Teil A (23): Grenzwerte der Emissionsnormen

Typ des Industriebetriebs ⁽²⁾ ⁽³⁾	Grenzwerte (monatliche Mittelwerte) ausgedrückt in ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾		Einzuhalten ab
	Fracht	Konzentration	
1. Herstellung von Chlormethanen aus Methanol oder nach einem Verfahren der Kombination von Methanol und Methan ⁽⁶⁾	10 g CHCl_3 je Tonne Gesamtproduktionskapazität Chlormethane	1 mg/l	1. 1. 1990
2. Herstellung von Chlormethanen durch Methanchlorierung	7,5 g CHCl_3 je Tonne Gesamtproduktionskapazität Chlormethane	1 mg/l	1. 1. 1990
3. Herstellung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen ⁽⁷⁾	—	—	—

(1) Für Chloroform gilt Artikel 3 der Richtlinie 76/464/EWG bei Ableitungen aufgrund von industriellen Herstellungsverfahren, die als solche erheblich zum Chloroformgehalt des Abwassers beitragen können; insbesondere gilt dies für die in Teil A dieses Anhangs genannten Verfahren. Artikel 5 der vorliegenden Richtlinie findet Anwendung, soweit andere als die in diesem Anhang erwähnten Quellen ermittelt werden.

(2) Bei den in Anhang I Teil A Nummer 3 genannten Industriebetrieben erfolgt im Fall von Chloroform ein besonderer Hinweis auf Betriebe, die im Wege der Dichlorethanpyrolyse monomeres Vinylchlorid produzieren, die gebleichten Papierstoff herstellen, die CHCl_3 als Lösungsmittel verwenden, sowie auf Betriebe, in denen Kühlwasser oder andere Abwässer chloriert werden. Der Rat wird zu einem späteren Zeitpunkt auf Vorschlag der Kommission Grenzwerte für diese Sektoren festlegen.

(3) Ein vereinfachtes Überwachungsverfahren kann eingerichtet werden, wenn die Ableitungen pro Jahr 30 kg nicht übersteigen.

(4) Die Grenzwerte der Tagesmittel sind doppelt so hoch wie die monatlichen Mittelwerte.

(5) In Anbetracht der Flüchtigkeit des Chloroforms und zur Sicherstellung der Einhaltung von Artikel 3 Absatz 6 in Fällen, in denen Verfahren angewandt werden, bei denen die chloroformhaltigen Abwässer einer starken Bewegung an frischer Luft ausgesetzt sind, schreiben die Mitgliedstaaten vor, daß die Grenzwerte vor dem Eintritt der Abwässer in die betreffenden Anlagen eingehalten werden; sie stellen sicher, daß das gesamte Wasser, das verunreinigt sein könnte, wirklich erfaßt wird.

(6) also durch Methanol-Hydrochlorierung und anschließende Chlorierung des Methylchlorids.

(7) Es ist gegenwärtig nicht möglich, Grenzwerte für diesen Sektor festzulegen. Der Rat wird diese Grenzwerte später auf Vorschlag der Kommission festlegen. In der Zwischenzeit wenden die Mitgliedstaaten gemäß Anhang I Teil A Nummer 3 einzelstaatliche Emissionsnormen an.

Teil B (23): Qualitätsziele ⁽¹⁾

- (1) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 3 der Richtlinie 76/464/EWG kann ein vereinfachtes Kontrollverfahren eingerichtet werden, wenn nachgewiesen wird, daß das obengenannte Qualitätsziel ohne weiteres erreicht und dauernd beibehalten werden kann.

Umweltbereich	Qualitätsziele	Maßeinheit	Einzuhalten ab
Oberirdische Binnengewässer	12	$\mu\text{g/l}$	1. 1. 1990
Mündungsgewässer			
Innere Küstengewässer ohne Mündungsgewässer			
Küstenmeer			

Teil C (23): Referenzmeßverfahren

1. Referenzmeßverfahren zur Bestimmung von Chloroform in den Abwässern und Gewässern ist die Gaschromatographie.

Ein empfindlicher Detektor ist zu verwenden, wenn die Konzentration unter 0,5 mg/l liegt; in diesem Fall liegt die Bestimmungsgrenze⁽¹⁾ bei 0,1 µg/l. Bei einer Konzentration von über 0,5 mg/l ist eine Bestimmungsgrenze von 0,1 mg/l angemessen.

2. Die Genauigkeit und die Richtigkeit der Methode müssen $\pm 50\%$ bei einer Konzentration betragen, die dem doppelten Wert der Bestimmungsgrenze entspricht.

⁽¹⁾ Die Bestimmungsgrenze x_g für einen Stoff ist definiert als die kleinste, nach einer gegebenen Arbeitsvorschrift in einer Probe quantitativ bestimmbare Menge, die sich noch signifikant von Null unterscheidet."

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie für Aldrin, Dieldrin, Endrin und Isodrin vor dem 1. Januar 1989 und für die übrigen Stoffe vor dem 1. Januar 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. TÖPFER

96

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen für Ausbau-
und Erneuerungsmaßnahmen auf Flugplätzen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie v. 10. 11. 1988 –
344 – 09 – 00/1 – 14/88

Der RdErl. v. 1. 4. 1987 (SMBI. NW. 96) wird mit Wirkung
vom 1. Januar 1989 wie folgt geändert:

1. Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:
 - 3.2 Nicht gefördert werden nach diesen Richtlinien die
Unternehmer der Verkehrsflughäfen Düsseldorf
und Köln/Bonn.
2. Es wird folgende neue Nummer 5.43 eingefügt:
 - 5.43 Bei Zuwendungsempfängern, an denen das Land
als Gesellschafter beteiligt ist, sind Leistungen
nach diesen Richtlinien auf die Gesellschafterlei-
stung für die Fördermaßnahme anzurechnen.

– MBI. NW. 1988 S. 1903.

II.

Justizminister

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienststempels des Amtsgerichts Aachen**

Bek. d. Justizministers v. 5. 12. 1988 –
5413 E – I B. 222

Bei dem Amtsgericht Aachen ist der nachstehend näher
bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von
Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen kön-
nen, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung
bitte ich unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts
Aachen mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Amtsgericht Aachen

Kenn-Nummer: 118.

– MBI. NW. 1988 S. 1903.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausses**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 11. 1988 – I B – BD – 1237

Der Dienstauss Nr. 278 des Herrn Ministerialrates
Dr. Bürger, ausgestellt vom Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales, Düsseldorf, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten,
ihn dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
4000 Düsseldorf, Horionplatz 1, zuzuleiten.

– MBI. NW. 1988 S. 1903.

Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

**Ungültigkeitserklärung
von Dienstaussweisen**

Bek. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen
und Verkehr v. 24. 11. 1988 – Z A – BD. 1591

Die Dienstaussweise

Nr. 357 der Regierungsamtmännin Helga Holland,
ausgestellt am 21. 3. 1986

Nr. 304 des Ministerialrats Dr. Hans-Dieter Krupinski,
ausgestellt am 17. 11. 1985

Nr. 488 des Regierungsbaudirektors Günther Pies,
ausgestellt am 1. 3. 1988

Nr. 380 der Angestellten Anita Straub,
ausgestellt am 25. 8. 1986

Nr. 261 der Angestellten Gunhild Wolff,
ausgestellt am 5. 11. 1985

vom Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
sind abhanden gekommen und werden hiermit für ungültig
erklärt.

Sollte einer der Dienstaussweise gefunden werden, wird
gebeten, ihn dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Breite
Str. 31, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

– MBI. NW. 1988 S. 1903.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 49 v. 8. 12. 1988**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
764	8. 11. 1988	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Betrieb und die Geschäfte der Sparkassen (Sparkassenverordnung – SpkVO –)	461

– MBl. NW. 1988 S. 1904.

Nr. 50 v. 12. 12. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
202	28. 11. 1988	Vierundfünfzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.	468
	10. 11. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Wintersemester 1988/89.	468

– MBl. NW. 1988 S. 1904.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589